

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten
gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Bebauungsplan Nr. 21 „Meyerhof-Hauweg“ – 18. Änderung

14. Oktober 2021

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 30. September 2021 die 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Meyerhof-Hauweg“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt die 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Meyerhof-Hauweg“ in Kraft.



Der Geltungsbereich der 18. Änderung ist Teil der Gemarkung Bohmte, Flur 21 und umfasst die Flurstücke 1/30, 1/28, 1/31 und 2. Die genaue Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt (ohne Maßstab), der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Die 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Meyerhof-Hauweg“ wird ab sofort zusammen mit der Begründung bei der Gemeinde Bohmte, Rathaus, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 23, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Aufgrund der Corona-Pandemie und den geltenden Vorschriften bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 05471/808-44). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenso finden Sie alle Dokumente auf der Internetseite www.bohmte.de unter dem Menüpunkt *Plänen und Bauen/aktuelle Bebauungspläne*. Die Einsichtnahme über das Internet wird derzeit mit Blick auf die Pandemie vorrangig empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Bürgermeisterin
Tanja Strotmann